

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 16. Mittwoch den 16. April 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Hirsau. Oberamts Calw. (Glaubiger
Vorladung.) Alle diejenigen, welche an
Christian Friedrich Schnauffer, Strumpf-
weber und
Johann Georg Greiner, Schäfer
zu Hirsau

Forderungen zu machen haben, werden aufgerufen, am
Mittwoch den 7. May d. J.

die Glaubiger des Schnauffer Morgens 8 — die
— des Greiner Nachmittags 2 Uhr im Wirths-
haus zum Lamm in Hirsau entweder persönlich, oder
durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre
Ansprüche unter Vorlegung der Schuld- Urkunden
anzugeben und zu beweisen, und sich über einen Borg
und Nachlaß, Vergleich zu erklären. Die nicht Er-
scheinenden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn
sie bei Vertheilung der Massen unberücksichtigt bleiben.
Calw, den 28. März 1828.

R. Oberamtsgericht.
H. Sigel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schuldenliquidationen)
In nachbenannten Gammelfachen werden die Schul-
denliquidationen mit Vergleichs Versuchen an folgen-
den Tagen, je Vormittags 8 Uhr, auf dem betref-
fenden Rathhaus vorgenommen werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diese
Masse Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sol-

che hiebei um so gewisser gehörig zu liquidiren, als
diejenigen, welche solches unterlassen, in der darauf
folgenden Gerichtsitzung von den gegenwärtigen Mas-
sen werden ausgeschlossen werden. Den 28. März
1828.

R. Ober-Amts Gericht.
Pistorius.

- 1.) In Sachen des Jakob Lorenz Durr, Tagelöh-
ners zu Calmbach, Mittwoch den 23. April.
- 2.) In Sachen des Karl Klaibers, Zimmermann
allda, Donnerstag den 24. April.
- 3.) In Sachen des Philipp Müller, Holzhauers
zu Dobel, Freitag den 25. April.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Da häufig die geneinanderächliche Zeugnisse zu den
Gesuchen um Berechtigung zu einem herumziehenden
Gewerbe, nicht umfassend genug ausgefertigt werden,
so wird den Ortsvorstehern andurch in das Gedäch-
niß gerufen, daß dieselben sich über die Kinderzahl
und deren Alter, so wie über das Prädikat des Witt-
stellers, namentlich die etwa schon von ihm erstande-
nen Strafen, desgleichen über das Prädikat der Per-
sonen, deren Begleitung, oder deren Ermächtigung
zum Betrieb des Gewerbs in seinem Namen er nach-
sucht, sonach über das Vermögen des Wittstellers und
die Mittel, welche ihm zu Gebot stehen, um ohne
herumziehendes Gewerbe sich fortzubringen, bestimmt
auszusprechen haben. Den 3. April 1828.

R. Oberamt
Calw.

R. Oberamt
Neuenbürg.

Regierungsrath Smelia. Hörner.

et Ditt

— fr.
— fr.
14 fr.
— fr.
— fr.
4 fr.

7 fr.
6 fr.
5 fr.
6 fr.
8 fr.

Da durch die Verordnung des Königl. Finanz Ministeriums vom 18. März 1828 Reg. Bl. No. 27. S. 149 wonach bestimmt worden ist,

daß nur das eigentliche Malz (zum Keimen gebrachtes Getreide) welches zur Branntwein Fabrikation verwendet wird, ein Gegenstand der Malzsteuer seyn soll &c.

die in dem Erlaß des Königl. Steuer Kollegiums vom 18. Oktober 1827 ertheilte Erläuterung S. 1, daß auch das sogenannte trockene Roggenmalz, dessen die Branntweinbrenner sich zur Branntweinfabrikation bedienen, der Malzsteuer unterliege, als aufgehoben zu betrachten ist; so sieht man sich veranlaßt, noch weiter auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) Wenn seit dem 1. Januar d. J. den Branntweinbrennern von trockenem, nicht gemalztem Getreide, (Kernen, Roggen &c.) eine Malzsteuer angelegt worden seyn sollte, so ist solche in dem Falle in Abgang zu verrechnen, wenn dieses ungemalzte Getreide unvermischt mit Malz, zur Mühle gebracht worden ist, im entgegengesetzten Falle aber:

2) wenn wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht worden; so ist nach Art. 34 das Ganze als Malz zu behandeln;

3.) Da nach Maßgabe der Verfügung vom 18. März 1828 auch die Müller nicht verbunden sind, auf die zum Branntwein bestimmten Früchte, wenn sie zum Schroten in die Mühle gebracht werden, dasjenige anzuwenden, was das Gesetz hinsichtlich des Malzes von ihnen fordert, so haben die Ortsvorstände denselben hievon sogleich Eröffnung zu machen, und sie sodann um so nachdrücklicher zu Beobachtung der wegen des Malzes ertheilten Vorschriften namentlich aber dazu anzuhalten, daß sie genau darauf Acht haben sollen, ob nicht wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht wird, wo das Ganze als Malz zu behandeln, und wenn solches ohne Erlaubnißschein zur Mühle kommt, der Acciser ohne Verzug davon zu benachrichtigen ist.

4.) die Bestimmung in dem Erläuterungs Dekret vom 18. Oktober 1827

daß über das zur Viehfütterung bestimmte und verwendete Getreide, sobald es geschroten werde, ein Malzschein zu lösen sei,

findet eben so wenig Anwendung, als bei dem zur Branntwein Fabrikation bestimmten ungemalztem Ge-

treide, sofern solches nicht mit wirklichem Malz vermischt, zur Mühle kommt, wodurch sowohl den Accisern als den Müllern eine große Erleichterung zu statten kömte, wogegen sie sich um so mehr aufgefördert finden werden, auf wirkliche Uebertretungen des Gesetzes aufmerksam zu seyn, wie denn auch

5.) den Visitatoren um so mehr doppelte Wachsamkeit nachdrücklich zu empfehlen ist, weil unter dem Vorwand, daß ungemalztes Getreide zum Schroten gebracht werde, es leicht möglich wäre, daß wirkliches Malz gemischt oder unvermischt eingebracht werden könnte.

Sollte hie oder da ein Zweifel hierüber entstehen, so ist unverzüglich der Acciser und eine weitere in Pflichten stehende sachverständige Urkundsperson herbeizurufen, eine nähere Untersuchung über den Thatbestand anzustellen, und der Erfund protokollarisch aufzunehmen, welches Protokoll sodann dem betreffenden Kammeral Amt oder Umgelds Kommissariat zur weiter geeigneten Einleitung oder Entscheidung zuzustellen ist. Den 12. April 1828.

K. Oberamt
Calw.

Regierungsrath Gmelin.

K. Oberamt
Neuenbürg.
Hörner.

Man sieht sich veranlaßt, den Ortsvorstehern die Weiung zu ertheilen, das Gesetz über die Wirthschaftsabgaben vom 9. July v. J. Regierungsblatt S. 269, im Fall es noch nicht geschehen seyn sollte, öffentlich zu verkünden, und hiebei die schon längst bestehende Vorschrift, wornach alle Verordnungen und Gesetze nach ihrem Erscheinen alsbald öffentlich bekannt zu machen sind, in's Gedächtniß zurückzurufen, mit dem Anhang, daß man sich nöthig sehen würde, eine dñsfall's vorkommende Versäumniß nachdrücklich zu rügen.

Calw, den 9. April 1828.

K. Oberamt.

Regierungsrath Gmelin.

Die Gemeinde Friolheim will um die Erlaubniß zu Abhaltung von 3 Pferd, Vieh und Krämermärkten und zwar:

am Mattheusfeiertag, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Montag;

am Pfingstmontag;

am Tag Michaelis, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Montag, ansuchen.

Die
Oberam
ihre Erl
Gründe
amt ab
Neuen

In d
Bürger
soglich
Jahre
le entw
mit eine
linken
schlags
auch ha
nommen

Die
den Die
stern se
zuliefer
von som
der Sa
hen.
Neue

Kant
(Ba u
te uag
jeu,ete
Bömi
tingen
über hi
Oberam
Blanch
der Sa
diten.
beannt
folgende

des M
— Sin
dessa
des Ca

Die in Märkten berechtigten Orte des hiesigen Oberamtsbezirks werden nun aufgefordert, hierüber ihre Erklärungen, im Falle sie verneinend sind, mit Gründen unterstützt, binnen 30 Tagen an das Oberamt abzugeben.

Neuenbürg, den 8. April 1828.

K. Oberamt.
Hörner.

In der Nacht vom 3. auf den 4. April ist dem Bürger Friedrich Seber von Ellmendingen, großherzoglich badischen Oberamts Pforzheim ein Pferd, 6 Jahre alt, ungefähr 13 Fäuste hoch, aus dem Stalle entwendet worden. Es ist von hellbrauner Farbe, mit einem weißen Stern auf der Stirne und an der linken Seite der Brust als Folge eines gehaltenen Ausschlags noch offen. Das Pferd hatte ein Halfter an, auch hat der Dieb den Zaum eines Kummets mitgenommen.

Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, genau auf den Dieb und das entwendete Thier zu fahnden, ersteren sogleich zu verhaften und an das Oberamt einzuliefern, letzteres aber zur Hand zu nehmen und davon sowohl, als sonst auch über alles, was sie von der Sache erfahren, dem Oberamt Anzeige zu machen.

Neuenbürg, den 5. April 1828.

K. Oberamt
Hörner.

Kammeramt Neuthin, Unterjettingen. (Bauakford.) Die gnädigst genehmigte Erweiterung der Kirche zu Unterjettingen werden die unterzeichneten Beamten am Samstag den 12. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Unterjettingen im Abstreich an solche Handwerksleute, die sich über hinlängliches Vermögen, mit gemeinderäthlichen oberamtliche jährlich beglaubigten Urkunden, und über Braucharbeit, mit Zeugnissen eines Kammeramts- oder Bauinspektors auszuweisen vermögen, verankordnen. Dieses wird nun mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die Kosten nach dem Ueberschlag folgendermaßen berechnet sind:

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| zur Arbeiten | |
| des Maurers und Steinhauers | 1,676 fl. 41 fr. |
| — Zimmermanns ohne Holz u. | |
| dessen Beifahrer | 986 fl. 12 fr. |
| des Schreiners | 555 fl. 22 fr. |

| | |
|---------------------------|----------------|
| — Schlossers | 126 fl. 30 fr. |
| — Schneiders | 300 fl. |
| — Flaschners | 22 fl. 24 fr. |
| Verputzarbeiten | 567 fl. |
| Anstrich | 132 fl. 59 fr. |

Neuthin und Calw, den 26. März 1828.

Kammeralverwalter zu Neuthin
Bühler.

Bau-Inspektor zu Calw
Dillenius.

Hirsau. (Schrotten der zum Branntwein bestimmten Früchte betreffend.) In Beziehung auf die in dem Regierungsblatte Nr. 149. enthaltene Finanzministerial Verordnung vom 18. März d. J., wornach nur das eigentliche Malz (das zum Keimen gebrachte Getraide) welches zur Branntweinfabrikation verwendet wird, ein Gegenstand der Malzsteuer seyn soll, wird hiedurch bekannt gemacht, daß künftig auch die Müller nicht mehr verbunden sind, auf die zum Branntwein bestimmten Früchte, wenn sie zum Schroten in die Mühle gebracht werden, dasjenige anzuwenden, was das Gesetz hinsichtlich des Malzes von ihnen fordert, dagegen haben dieselbe um so pünktlicher die wegen des Malzes erteilten Vorschriften zu beobachten, und insbesondere genau darauf Acht zu haben, ob nicht wirkliches Malz mit ungemaltem Getraide zur Mühle gebracht wird, in welchem Fall nach Art. 34 des Wirthschaftsabgabengesetzes das Ganze als Malz behandelt werden muß.

Sollte je wirkliches Malz mit ungemaltem Getraide ohne Erlaubnißschein zur Mühle kommen, so hätte der Müller den Acciser ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

Gleiches findet nun auch in Zukunft bei dem zur Viehfütterung bestimmten und verwendeten Getraide, so bald es geschrotet wird, Statt, und darf nicht bei sochem ebensowenig ein Malzsehein geltend werden, wie bei dem zur Branntweinfabrikation bestimmten ungemaltem Getraide, sofern solches nicht mit wirklichem Malz vermischt zur Mühle kommt, und haben in letzterer Beziehung sowohl Acciser, als Müller auf wirkliche Uebertretungen des Gesetzes ihre Aufmerksamkeit zu richten und sogleich zur Anzeige zu bringen.

Gegenwärtige abändernde Verfügungen werden nicht nur hiedurch zur Kenntniß der Acciser gebracht, son-

dem auch die Ortsvorsteher aufgefordert, den Mül-
lern sogleich Eröffnung zu machen,
Den 12. April 1828.

K. Kammeralamt.

Hirsau. (Anzeige der Acciseverbind-
lichkeiten betreffend.) Nach §. 13 des Ac-
cisegesetzes ist den im Orte der Accise, Entrichtungen
angesehenen Personen zugestanden, die Zahlung inner-
halb der nächsten 8 Tage zu leisten, wenn sie inner-
halb der ersten 24 Stunden dem Acciser Anzeige ge-
macht haben.

Um übrigens genau prüfen zu können, ob diese Ver-
bindlichkeiten immer genau und zur Zeit befolgt wor-
den sind, sieht sich die unterzeichnete Stelle hiedurch
veranlaßt, die Acciscämter anzuweisen, daß sie, was
bisher nie geschehen ist, jede dergleichen Anzeige so-
gleich ebenfalls im Accisejournal vormerken, und hie-
bei den Tag und die Stunde beisetzen.

Den 12. April 1828.

K. Kammeralamt.

Haberverkauf. Auf den Kästen zu Calw und
Hirsau sind einige 100 Scheffel Haber 1827 gr. Ge-
wächs zum Verkauf ausgesetzt. Den 14. April 1828.

K. Kammeralamt Hirsau.

Simmozheim. Montag den 21. d. M. wer-
den 48 Scheffel Dinkel und 48 Scheffel Haber auf
dem hiesigen Heiligen Kasten öffentlich an den Meist-

Calw. Marktpreise am 12. April 1828. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 151 Scheffel Kernen; 42 Scheffel Din-
del; 28 Scheffel Haber.

| Frucht - Preise. | | | | Viktualien - Preise. | | | |
|--------------------------|---------------|---------------|---------------|-------------------------|---------------|--|--|
| Kernen der Scheffel. | 14 fl. 15 fr. | 13 fl. 54 fr. | 13 fl. 30 fr. | Rindschmalz das Pfund | 18 fr. — fr. | | |
| Dinkel | 6 fl. — fr. | 5 fl. 49 fr. | 5 fl. 42 fr. | Schweineschmalz | 16 fr. — fr. | | |
| Haber | 3 fl. 30 fr. | 3 fl. 22 fr. | 3 fl. 15 fr. | Butter | 15 fr. 14 fr. | | |
| Roggen das Simri | 1 fl. 8 fr. | 1 fl. 4 fr. | — fl. — fr. | Lichter gegossene | 18 fr. — fr. | | |
| Gersten | 1 fl. — fr. | — fl. 50 fr. | — fl. — fr. | „ „ gezogene | 16 fr. — fr. | | |
| Bohnen | — fl. 48 fr. | — fl. 42 fr. | — fl. — fr. | Saife | 14 fr. — fr. | | |
| Wicken | — fl. 36 fr. | — fl. 34 fr. | — fl. — fr. | Eier | — 6 um 4 fr. | | |
| Linzen | 1 fl. 40 fr. | 1 fl. — fr. | — fl. — fr. | | | | |
| Erbsen | 1 fl. 20 fr. | 1 fl. — fr. | — fl. — fr. | | | | |
| Brod tar e. | | | | Fleisch tar e. | | | |
| Weißes Brod 4 Pfund | 12 fr. | | | Ochsenfleisch das Pfund | 7 fr. | | |
| 1 Kreuzerweck soll wägen | 7 1/4 Loth | | | Rindfleisch | 6 fr. | | |
| | | | | Kalbsteisch | 5 fr. | | |
| | | | | Hammelfleisch | 6 fr. | | |
| | | | | Schweinefleisch | 8 fr. | | |

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — S a k e n h e i m e r, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

bietenden verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich
am gedachten Tage um 9 Uhr hier einfinden.

Stiftspfleger
H a m m a n n.

Loffenau, Oberamts Neuenbürg. Es wird bei
der hiesigen Gemeinde ein neuer Begräbnißplatz ange-
legt, welcher mit einer Mauer umgeben wird. Nach
dem Bauüberschlag betragen

Maurer Arbeit — 564 fl. 46 fr.
Schreiner Arbeit — 12 fl. — fr.
Schlosser Arbeit — 11 fl. — fr.

Die Abstreichs - Verhandlung wird am Dienstag
den 1. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesi-
gen Rathhauszimmer vorgenommen werden, wozu
man die Liebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß
sie sich mit obrigkeitlich legalisirten Zeugnissen über
Vermögen und Prädikat zu versehen haben. Den 28.
März 1828.

Im Namen des Gemeinderaths,
Schultheiß Z e l t m a n n.

(Hiezu eine Beilage.)